



- Der Präsident -

Az.: 4.08.01.01/1#38

In dem Verwaltungsverfahren

zur Festlegung des Höchstwerts für die Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments des Jahres 2025 nach § 85a Absatz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,

vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

am 17. Dezember 2024 beschlossen:

Der Höchstwert für die Ausschreibungen zur Bestimmung der Zahlungen für Strom aus Solaranlagen des zweiten Segments nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz beträgt in den Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in den auf diese Festlegung folgenden zwölf Kalendermonaten 10,40 Cent pro Kilowattstunde.

...

Gründe

I.

Die Bundesnetzagentur führt seit 2021 nach den §§ 28 bis 35 und 38c bis 38g des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) Ausschreibungen zur Bestimmung der Zahlungshöhe für Strom aus Solaranlagen durch, die auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand (Solaranlagen des zweiten Segments) angebracht sind.

In den letzten drei durchgeführten Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments zu den Gebotsterminen 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober 2024 wurde das jeweils ausgeschriebene Volumen durch zugelassene Gebote ausgeschöpft.¹ Alle drei Ausschreibungen waren deutlich überzeichnet. In der Gebotsrunde im Februar wurden zugelassene Gebote im Umfang von 135 Prozent des Ausschreibungsvolumens eingereicht (355 MW bei Volumen von 263 MW). Dieser Wert lag in der Ausschreibung im Juni bei 122 Prozent (316 MW bei Volumen von 258 MW) und in der Ausschreibung im Oktober bei 155 Prozent (399 MW bei Volumen von 258 MW).

Gebotstermine	1. Februar 2024	1. Juni 2024	1. Oktober 2024
Ausschreibungsvolumen (in kW)	263.236	258.058	258.059
Gebotsmenge zugelassener Gebote (in kW)	354.640	315.985	399.316
Höchstwert (in ct/kWh)	10,50	10,50	10,50
mittlerer Gebotswert (in ct/kWh)	9,10	9,18	9,41
mittlerer Zuschlagswert (in ct/kWh)	8,92	8,94	9,04
Zuschlagsgrenze (in ct/kWh)	9,48	10,19	9,69

Der Höchstwert für die Gebotstermine des Jahres 2024 betrug nach der Festlegung 4.08.01.01/1#24 10,50 ct/kWh, nachdem er für die Gebotstermine des Jahres 2023 noch auf 11,25 ct/kWh festgelegt worden war (4.08.01.01/1#5).

¹ Statistiken zu den bereits durchgeführten Gebotsrunden sind unter <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Solaranlagen2/BeendeteAusschreibungen/start.html> veröffentlicht (zuletzt abgerufen am 12.12.2024).

In den Ausschreibungsrunden zu den Gebotsterminen 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober 2024 lagen die durchschnittlichen mengengewichteten Gebotswerte im Bereich von 9,10 bis 9,41 ct/kWh und die durchschnittlichen Zuschlagswerte im Bereich 8,92 bis 9,04 ct/kWh. Über diese drei Ausschreibungen hinweg ergab sich eine leicht steigende Tendenz der mittleren Gebots- und Zuschlagswerte. Die Zuschlagsgrenze (Zuschlagswert des letzten bezuschlagten Gebots) befand sich für diese Gebotstermine im Bereich von 9,48 bis 10,19 ct/kWh.

Ohne eine Festlegung würde der Höchstwert in den Ausschreibungsrunden des Jahres 2025 nach den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 38e EEG bestimmt werden und 8,82 ct/kWh betragen.

Durch das "Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung" (sog. „Solarpaket I“) wurde das jeweilige Ausschreibungsvolumen in den Jahren 2024 bis 2029 erhöht. Das für die drei Ausschreibungstermine des Jahres 2025 vorgesehene Ausschreibungsvolumen wurde von insgesamt 1.100 MW² auf insgesamt 1.800 MW angehoben. Diese Erhöhung steht unter dem Vorbehalt der derzeit noch ausstehenden beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und darf deswegen noch nicht angewendet werden. Den Ausschreibungen im Jahr 2024 lag noch ein gesetzliches Volumen von 900 MW zugrunde.

Durch das Solarpaket I wurde ebenfalls die Mindestgebotsmenge von 1.001 kW auf über 751 kW reduziert. Diese Regelung steht ebenfalls unter Genehmigungsvorbehalt und ist zudem frühestens ab dem Gebotstermin zum 1. Juni 2025 anzuwenden (§ 100 Absatz 39 EEG). Im laufenden Jahr sind laut Marktstammdatenregister (Stand 21.11.2024) Solaranlagen des zweiten Segments mit einer installierten Leistung von über 750 kW und bis 1 MW im Umfang von 260 MW neu in Betrieb gegangen.

² Diese Werte können sich noch um die gemäß § 28b Absatz 3 bis 5 EEG zu verrechnenden Mengen ändern.

Mit den Stromgestehungskosten für Solaranlagen des zweiten Segments befasst sich ein Gutachten des *Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg*³.

³ *Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg*: Stromgestehungskosten von Photovoltaikanlagen des zweiten Segments (Dachanlagen), erschienen im November 2024, abrufbar unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/stromgestehungskosten-photovoltaikanlagen-dachanlagen> (zuletzt abgerufen am 12.12.2024).

.II.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Erlass dieser Festlegung ergibt sich aus § 85a EEG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Festlegung von Höchstwerten ist in § 85a EEG geregelt. Das Verfahren wird von Amts wegen nach § 66 Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eingeleitet.

3. Aufgreifermessen

Nach § 85a Absatz 1 Satz 1 EEG kann die Bundesnetzagentur eine Festlegung erlassen, in der sie den Höchstwert für die Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in den jeweils darauffolgenden zwölf Kalendermonaten neu bestimmt, wenn sich bei den letzten drei vor Einleitung des Festlegungsverfahrens durchgeführten Ausschreibungen gemeinsam oder jeweils für sich betrachtet Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass der Höchstwert unter Berücksichtigung von § 1 EEG zu hoch oder zu niedrig ist.

Bei der Ausübung des Aufgreifermessens ist dabei nicht zwingend auf den zukünftigen Höchstwert abzustellen. Es ist vielmehr im Rahmen einer Gesamtschau zu betrachten, ob der aktuell geltende Höchstwert oder der nach den gesetzlichen Regelungen zu berechnende Höchstwert den Zielen des EEG entgegenlaufen. Wenn beide Höchstwerte unter Berücksichtigung der Ergebnisse der letzten drei Ausschreibungen Gewähr für einen stetigen und kosteneffizienten Ausbau bieten, darf die Bundesnetzagentur ihr Aufgreifermessen nicht ausüben. Sollte einer der beiden Werte diesen Zielen entgegenstehen, etwa weil er ein erhebliches Risiko für den bestehenden Wettbewerb darstellt und damit das Risiko bilden würde, dass die gesetzlichen Zielmengen nicht vollständig erreicht werden können oder weil die Gefahr besteht, dass Anlagen bei ausbleibendem Wettbewerb systematisch überfördert werden würden, ist das Aufgreifermessen eröffnet und pflichtgemäß unter Berücksichtigung des § 1 EEG auszuüben.

Die Voraussetzungen des § 85a Absatz 1 Satz 1 EEG liegen vor. Jedenfalls dafür, dass der gesetzliche Höchstwert, der sich im Jahr 2025 ohne Festlegung ergeben und

8,82 ct/kWh betragen würde, unter Berücksichtigung von § 1 EEG zu niedrig ist, ergeben sich Anhaltspunkte aus der Analyse der Gebote in den letzten drei Ausschreibungen.

Die drei letzten Ausschreibungsrunden für Solaranlagen des zweiten Segments waren von deutlichen Überzeichnungen geprägt, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass die Gebotswerte in diesen Ausschreibungen wettbewerblich gebildet wurden. Zu den Gebotsterminen 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober lagen sowohl die durchschnittlichen Gebotswerte (9,10 ct/kWh, 9,18 ct/kWh und 9,41 ct/kWh), als auch die durchschnittlichen Zuschlagswerte (8,92 ct/kWh, 8,94 ct/kWh und 9,04 ct/kWh) über dem für 2025 ohne diese Festlegung geltenden Höchstwert von 8,82 ct/kWh. Die Gebote unterhalb oder bis zu einem Gebotswert von 8,82 ct/kWh umfassten bei der Ausschreibung im Februar nur 60 der 355 MW zugelassenen Gebotsmenge, im Juni nur 115 der 316 MW zugelassenen Gebotsmenge und im Oktober nur 62 der 399 MW zugelassenen Gebotsmenge. In keinem der Gebotstermine wäre die ausgeschriebene Menge (263 MW im Februar, 258 MW jeweils im Juni und Oktober) bei einem Höchstwert von 8,82 ct/kWh annähernd gedeckt gewesen.

Hinzu tritt ein zusätzliches Ausschreibungsvolumen im Jahr 2025, nach der derzeit anwendbaren Fassung des § 28b Absatz 2 Satz 1 EEG in Höhe von ca. 200 MW⁴, im Falle der beihilferechtlichen Genehmigung der Erhöhungen durch das Solarpaket I in Höhe von ca. 900 MW, was zu einer noch weitergehenden Unterdeckung der Ausschreibungen bei Annahme des gesetzlichen Höchstwerts einerseits und ähnlichen Gebotswerten wie im Jahr 2024 andererseits führen würde.

Die Erweiterung des Kreises teilnahmeberechtigter Projekte auf Solaranlagen von über 750 kW und bis 1 MW zu installierender Leistung wäre voraussichtlich nicht geeignet, diese Unterdeckungen auszugleichen. Der Umfang der in dieser Größenkategorie im laufenden Kalenderjahr in Betrieb genommenen Anlagen beträgt weniger als die Hälfte des Volumens, das bei einem Höchstwert von 8,82 ct/kWh in den Ausschreibungen im Jahr 2024 bei sonst gleichem Gebotsverhalten nicht gedeckt gewesen wäre (260 MW Zubau bisher gegenüber 542 MW Unterdeckung). Zudem müssten Gebote für Anlagen

⁴ Diese Werte können sich noch um die gemäß § 28b Absatz 3 bis 5 EEG zu verrechnenden Mengen ändern.

dieser Größenkategorie ausschließlich Gebotswerte sowohl unterhalb der durchschnittlichen Gebotswerte als auch unterhalb der durchschnittlichen Zuschlagswerte des Jahres 2024 aufweisen. Kleinere Anlagen haben jedoch tendenziell höhere Stromgestehungskosten als größere⁵.

Zu den Zielen des EEG zählt die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden. Dafür sind in § 4 EEG Ausbaupfade vorgegeben; der technologiespezifische Ausbaupfad für Solaranlagen des zweiten Segments ist wiederum Grundlage für die in § 28b EEG vorgegebenen Ausschreibungsvolumina. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien soll nach § 1 Absatz 3 EEG auch kosteneffizient erfolgen. Kosteneffizient ist der Ausbau dann, wenn stets eine so große Anzahl an Projekten entwickelt wird, dass in den Ausschreibungen nachhaltiger Wettbewerb besteht und gleichzeitig Überförderungen abgeschmolzen werden.

Aus den letzten drei Ausschreibungsrunden ergeben sich Anhaltspunkte, dass ohne eine Erhöhung des Höchstwerts durch Festlegung in den Gebotsterminen im kommenden Jahr ein Höchstwert gelten würde, der zur Deckung des gesetzlich vorgesehenen Ausschreibungsvolumens im kommenden Jahr zu niedrig wäre. Sofern keine Gebote im Umfang des gesetzlichen Volumens abgegeben werden, wird es voraussichtlich zu einer Verfehlung der gesetzlichen Ziele kommen, da Erneuerbare-Energien-Projekte nur dann finanziert werden, wenn für sie eine hinreichend sichere Einnahmesituation besteht.

Die Bundesnetzagentur kommt daher zu dem Ergebnis, dass es sinnvoll und angemessen ist, auf den beschriebenen zu niedrigen gesetzlichen Höchstwert durch den Erlass dieser Festlegung zu reagieren.

4. Formelle Anforderungen

Die Bundesnetzagentur hat von der Einholung von Stellungnahmen abgesehen. Auf die Einholung von Stellungnahmen soll nach § 85a Absatz 3 EEG verzichtet werden. Die Bundesnetzagentur ist dieser Soll-Vorgabe gefolgt, um das Verfahren zu beschleunigen.

⁵ *Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg*, a.a.O., S. 6.

Ein Sonderfall, der eine andere Beurteilung gebieten würde, liegt nicht vor.

Die Entscheidung wird auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und in deren Amtsblatt veröffentlicht und damit gemäß § 85a Absatz 3 EEG, § 73 Absatz 1a EnWG öffentlich bekanntgemacht. Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Absatz 1a Satz 3 EnWG an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zwei Wochen verstrichen sind.

5. Bestimmung des Höchstwerts

Die Bundesnetzagentur kann nach § 85a Absatz 1 EEG den Höchstwert nach § 38e EEG für Ausschreibungen neu bestimmen: Der neu festgelegte Höchstwert gilt für Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in den zwölf auf den Erlass der Festlegung folgenden Kalendermonaten. Die Festlegung eines Höchstwerts darf gemäß § 85a Absatz 1 Satz 2 EEG in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung nicht mehr als 25 Prozent von dem zum Zeitpunkt der Neufestlegung geltenden Wert abweichen.⁶ Als geltender Höchstwert kommt auch ein bereits per Festlegung bestimmter Höchstwert in Betracht.⁷ Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Festlegung galt der durch die Festlegung 4.08.01.01/1#24 bestimmte Höchstwert von 10,50 ct/kWh.

Der Höchstwert wird auf 10,40 ct/kWh festgelegt.

Die Festlegungskompetenz macht auf der Rechtsfolgenseite keine konkreten Vorgaben, wie die angemessene Höhe der Höchstwerte zu bestimmen ist. Die Höhe ist anhand der Funktion der Höchstwerte zu bestimmen; diese sollen zunächst ausreichend Raum für Marktentwicklungen lassen und damit den Wettbewerb nicht unangemessen einschränken. Letzteres ist auch beihilferechtlich zwingend geboten. Zugleich dienen sie dazu, im

⁶ Durch das "Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung" (sog. „Solarpaket I“) wurde durch Änderung von § 85a Absatz 1 Satz 2 EEG die maximale Abweichung auf 15 Prozent begrenzt. Die Anwendung dieser Regelung steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission, die zum Zeitpunkt des Erlasses der Festlegung nicht vorlag, und darf erst danach angewendet werden (§ 101 Satz 1 EEG). Nach § 101 Satz 2 EEG ist § 85a Absatz 1 Satz 2 EEG in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung bis zur Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung anzuwenden.

⁷ BT-Drs. 18/8832, S. 253.

Fall antizipierbar geringen Wettbewerbs deutlich überhöhte und nicht an den tatsächlichen Gestehungskosten orientierte Gebote abzuschneiden, um so eine Überförderung und entsprechende Folgekosten für die Allgemeinheit zu vermeiden. Daraus folgt, dass die Höchstwerte einen angemessenen Aufschlag auf die zu einem bestimmten Zeitpunkt bestehenden tatsächlichen, durchschnittlichen Gestehungskosten enthalten können. Bei der Bestimmung der Höhe eines solchen angemessenen Aufschlags auf die zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erwartenden Gebote besteht ein Ermessensspielraum, der orientiert an den Zielen des EEG im Allgemeinen und der Ausschreibungsregeln im Besonderen auszufüllen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stromgestehungskosten von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden, die die Ableitung eines Höchstwerts auf Basis einer Momentaufnahme für die folgenden zwölf Monate erschweren. Auch vor diesem Hintergrund besteht bei der Festlegung von Höchstwerten ein nicht zu gering zu veranschlagender Spielraum.

Mit den Stromgestehungskosten von Solaranlagen des zweiten Segments in Deutschland beschäftigt sich ein im Jahre 2024 erschienenes Gutachten, das die Grundlage für die Festlegung des Höchstwerts bildet: Das Gutachten des *Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg* kommt zu mittleren Stromgestehungskosten von Solaranlagen des zweiten Segments, die im Jahr 2026 in Betrieb genommen werden, bei einer Anlagengröße von 1,5 MW installierter Leistung auf 9,3 ct/kWh, bei einer Anlagengröße von 3 MW auf 8,7 ct/kWh und bei einer Anlagengröße von 5 MW auf 8,4 ct/kWh.⁸

In dem Gutachten werden Referenzanlagen mit einem durchschnittlichen Stromertrag an einem durchschnittlichen Standort angenommen. Für Anlagen, denen in Ausschreibungen im Jahr 2025 ein Zuschlag erteilt wird, ist – eine Realisierungsdauer von einem Jahr unterstellt – mit einer Inbetriebnahme im Jahr 2026 zu rechnen. Die im Gutachten betrachteten Anlagen repräsentieren damit Anlagen, die in den relevanten Betrachtungszeitraum der Festlegung fallen. Die mittlere Gebotsgröße belief sich in den vergangenen drei Ausschreibungen auf etwas mehr als 2 MW. Durch die Absenkung der Mindestgebotsgröße von 1.001 kW auf 751 kW ab dem Gebotstermin 1. Juni 2025 – die

⁸ *Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg*, a.a.O., S. 6.

beihilferechtliche Genehmigung vorausgesetzt – könnte die durchschnittliche Anlagengröße zukünftig sinken. Dies spricht dafür, sich bei der Bestimmung der Höhe des Höchstwerts an den Kosten kleinerer Anlagen zu orientieren.

Eine Festlegung des Höchstwerts anhand der durchschnittlichen Anlagenkosten schliesse potentiell alle überdurchschnittlich teuren Anlagen vom Ausschreibungsverfahren aus. Bei der Festlegung des Höchstwerts für Solaranlagen des zweiten Segments sollte aber auch Anlagen mit moderat ungünstigeren Rahmenbedingungen eine Teilnahme an den Ausschreibungsverfahren ermöglicht werden. Die Ausrichtung des für 2025 zu bestimmenden Höchstwerts an Anlagen mit überdurchschnittlicher Kostenstruktur ist insbesondere deshalb sachgerecht, weil das auszuschreibende Volumen für 2025 gegenüber dem für 2024 höher ausfallen wird – insbesondere, wenn die im Solarpaket I geregelte zusätzliche Volumenerhöhung beihilferechtlich genehmigt werden sollte. Zur Deckung des höheren Volumens muss die eingereichte Gebotsmenge gegenüber der des Jahres 2024 noch gesteigert werden. Dies kann auch dadurch erreicht werden, dass der Höchstwert eine größere Bandbreite an Projekten mit unterschiedlichen Kosten abdeckt.

In dem Gutachten wurde in einer Sensitivitätsrechnung untersucht, welchen Einfluss Schwankungen von bestimmten Parametern auf die Stromgestehungskosten haben können.⁹ Bei Variation der Parameter können die Stromgestehungskosten gegenüber dem Mittelwert abweichen. Allerdings übersteigen die ermittelten Stromgestehungskosten in keiner der in der Abweichungsanalyse betrachteten Sensitivität den Wert von 10,40 ct/kWh – auch nicht bei kleineren Anlagen mit einer installierten Leistung von 1,5 MW. Damit sichert ein Höchstwert von 10,40 ct/kWh auch die Wirtschaftlichkeit von kleineren Anlagen, deren Stromgestehungskosten höher als der Durchschnitt sind.

Anlagenbetreiber können Kostenvorteile durch Eigenversorgung (Entfallen von Umlagen, Stromsteuern und Netzentgelten auf den eigenversorgten Strom) oder eine längere Betriebsdauer (mehr als 20 Jahre) nutzen sowie zusätzliche Markterlöse (z.B. Marktwerte oberhalb des anzulegenden Wertes, Abschluss eines PPA) erwirtschaften, die die

⁹ Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg, a.a.O., S. 7-8.

Gesamtwirtschaftlichkeit von Anlagen sicherstellen.¹⁰ Diese zusätzlichen Erlösmöglichkeiten sind jedoch von einer Heterogenität und Unsicherheit geprägt und wurden in dem herangezogenen Gutachten nicht berücksichtigt. Die marktgerechte Bewertung kann deshalb nur durch das wettbewerbliche Verfahren der Ausschreibung und nicht im Rahmen des Festlegungsverfahrens erfolgen.

Die vergangenen drei Ausschreibungen zu den Gebotsterminen 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober 2024 waren von einem hohen Wettbewerbsniveau geprägt. Die durchschnittlichen Zuschlagswerte lagen mit 8,92 ct/kWh, 8,94 ct/kWh und 9,04 ct/kWh unterhalb des hier festgelegten Höchstwerts von 10,40 ct/kWh. Die Zuschlagsgrenze (höchstes bezuschlagtes Gebot) unterschritt in den Ausschreibungen im Februar (9,48 ct/kWh) und Oktober (9,69 ct/kWh) ebenfalls diesen Wert. In diesen beiden Ausschreibungen wurden lediglich zugelassene Gebote im Umfang von 6 MW (im Februar) und 7 MW (im Oktober) oberhalb von 10,40 ct/kWh abgegeben. In der Ausschreibung im Juni lag die Zuschlagsgrenze mit 10,19 ct/kWh auch – allerdings nur knapp – unterhalb von 10,40 ct/kWh. In dieser Runde wurden zugelassene Gebote im Umfang von 36 MW (von 316 MW zugelassener Gebotsmenge) oberhalb dieses Wertes eingereicht. Der Abstand zwischen dem neu festgelegten Höchstwert von 10,40 ct/kWh und den in 2024 beobachteten Zuschlagsgrenzen schafft ausreichend Raum für Marktentwicklungen. Aufgrund der – für den Fall der beihilferechtlichen Genehmigung der entsprechenden Änderungen durch das Solarpaket I deutlich – höheren Ausschreibungsvolumen im Jahr 2025 gegenüber denjenigen im Jahr 2024 kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Wettbewerbsniveau bei den Ausschreibungen im Jahr 2025 abnehmen wird.

Durch die Festlegung des Höchstwerts auf ein Niveau, das ähnlich bereits im Jahr 2024 bestanden hat, werden für die Bieter stabile Rahmenbedingungen geschaffen. Veränderungen der Ausschreibungsparameter können zu unerwünschtem Bieterverhalten führen: So kann eine zu starke Erhöhung des Höchstwerts Bieter etwa dazu veranlassen, den bisherigen Zuschlag verfallen zu lassen, um durch eine erneute Ausschreibungsteilnahme einen Zuschlag zu verbesserten wirtschaftlichen Konditionen zu erhalten. Dies kann zu einer Verlangsamung des Zubaus führen. Eine zu starke Absenkung des Höchstwerts, die im Nachhinein wieder nach oben korrigiert werden muss, würde zu ähnlichen Effekten führen.

¹⁰ *Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg*, a.a.O., S. 8-9.

Die Festlegung des Höchstwerts für 2025 auf 10,40 ct/kWh lässt auf der einen Seite genügend Spielraum für die wirtschaftliche Teilnahme an der Ausschreibung; auf der anderen Seite setzt der Wert eine Begrenzung für den Fall geringen Wettbewerbs, so dass deutlich überhöhte und nicht an den tatsächlichen Stromgestehungskosten orientierte Gebote abgeschnitten werden.

Unter Abwägung der genannten Umstände kommt die Bundesnetzagentur zu dem Schluss, dass eine Festlegung des Höchstwerts auf 10,40 ct/kWh angemessen ist. Der so bestimmte Wert ist geeignet sowie in der aktuellen Situation notwendig und angemessen, um verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen und das bestehende Ausschreibungsregime und seine Wettbewerbsintensität zu stärken.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Klaus Müller

- Präsident der Bundesnetzagentur -